

2. die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) vom 12. März 1928 (Reichsbesoldungsbl. S. 33) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen,
3. die Erste Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel II Teil 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen) vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 522) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
4. die Durchführungsbestimmungen zur Ersten Gehaltskürzungsverordnung vom 19. Dezember 1930 (Reichsbesoldungsbl. S. 135) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
5. die Zweite Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel I Teil 2 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen) vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 282) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
6. die Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Gehaltskürzungsverordnung vom 11. Juni 1931 (Reichsbesoldungsbl. S. 67) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
7. die Dritte Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel VI Teil 7 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft

und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens) vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 738) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,

8. die Durchführungsbestimmungen zur Dritten Gehaltskürzungsverordnung vom 17. Dezember 1931 (Reichsbesoldungsbl. S. 162) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
9. die Runderlasse des Reichsministers der Finanzen über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst vom 21. Mai 1928 (Reichsbesoldungsbl. S. 109) und vom 15. Mai 1937 (Reichsbesoldungsbl. S. 195),
10. die Vorschriften über Reichsdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften) vom 30. Januar 1937 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 9).

§ 3

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Bestimmungen erforderlichen Anordnungen treffen die Reichsminister des Innern und der Finanzen. Sie können dabei auf dem Gebiete des Versorgungswesens von dem geltenden Recht abweichen, soweit dies wegen der aus der Überleitung der subetendeutschen Gebiete sich ergebenden besonderen Verhältnisse geboten erscheint.

Berlin, den 15. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern
Fried

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung

über das Verfahren in Hochverrats- und Landesverratsfällen
in den subetendeutschen Gebieten.

Vom 16. Dezember 1938.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der subetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Durch § 1 der Ersten Verordnung über die Anwendung des Strafrechts aus Anlaß der Besetzung subetendeutscher Gebiete vom 30. September 1938 (Verordnungsbl. f. d. subetendt. Geb. S. 5) sind in den subetendeutschen Gebieten insbesondere die folgenden Bestimmungen in Kraft gesetzt:

1. die §§ 80 bis 93a, 102 und 143a des Reichsstrafgesetzbuchs,

2. die §§ 49a und 139 des Reichsstrafgesetzbuchs, soweit sie sich auf Hochverrat und Wehrmittelbeschädigung, der § 139 überdies, soweit er sich auf Landesverrat bezieht.

§ 2

Für Laten, die nach § 1 strafbar sind, sind ferner die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Reichsstrafgesetzbuchs und, wenn einer der Täter oder Teilnehmer ein Jugendlicher ist, die Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Deutschen Jugendgerichtsgesetzes in Kraft gesetzt. Sie sind auch anzuwenden, wenn die Tat zugleich den Tatbestand eines anderen in den subetendeutschen Gebieten geltenden Strafgesetzes erfüllt.

§ 3

(1) Zur Aburteilung der im § 1 bezeichneten Verbrechen und Vergehen ist der Volksgerichtshof zuständig, soweit nicht die Militärgerichtsbarkeit begründet ist.

(2) Bei Laten, die nach §§ 82, 83, 85, 90b bis 90e oder 92a bis 92f des Reichsstrafgesetzbuchs strafbar sind, kann der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof die Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht abgeben. Dasselbe gilt in den Fällen des § 49a und des § 139 des Reichsstrafgesetzbuchs, soweit sie sich auf Hochverrat, Landesverrat oder Wehrmittelbeschädigung beziehen.

(3) In den im Abs. 2 bezeichneten Straffachen kann der Volksgerichtshof die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweisen, wenn es der Oberreichsanwalt bei der Einreichung der Anlageschrift beantragt.

(4) Der Oberreichsanwalt kann die Abgabe und den Antrag bis zur Eröffnung der Untersuchung zurücknehmen.

§ 4

In Straffachen wegen der im § 1 bezeichneten Verbrechen und Vergehen gilt für die Untersuchung und Entscheidung, soweit nichts anderes bestimmt ist, das reichsrechtliche Verfahrensrecht.

§ 5

In Straffachen, die zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehören, sind die Sicherheitsbehörden, Staatsanwälte und Strafgerichte in den sudetendeutschen Gebieten verpflichtet, bei Gefahr im Verzuge nach den für sie geltenden Verfahrensgesetzen alle Handlungen vorzunehmen, die zur Aufklärung des Sachverhalts, zur Festhaltung des Beschuldigten oder zur Sicherung von Gegenständen dienen können, die zur Begehung einer der im § 1 bezeichneten Handlungen gebraucht oder bestimmt sind. Von dem Veranlasseten haben sie unverzüglich den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof in Kenntnis zu setzen; die weitere Verfügung steht dem Oberreichsanwalt zu.

Berlin, den 16. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

§ 6

Fällt dem Beschuldigten außer einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehört, noch eine andere selbständige Straftat zur Last, so hat sich das Verfahren vor dem Volksgerichtshof oder dem Oberlandesgericht auf die zu ihrer Zuständigkeit gehörenden strafbaren Handlungen zu beschränken.

§ 7

(1) Erachtet ein Gericht in den sudetendeutschen Gebieten, daß die der Anklage zugrunde liegenden Tatsachen an sich oder in Verbindung mit den in der Hauptverhandlung hervorgetretenen Umständen die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs begründen, so beschließt es, diesem die Sache vorzulegen. Das Gericht muß so verfahren, wenn der Staatsanwalt es beantragt.

(2) Solange die Hauptverhandlung nicht angeordnet ist, kann der Volksgerichtshof mit Zustimmung des Oberreichsanwalts die Sache an das Gericht zurückgeben; dieses darf sie nicht weiter wegen Zuständigkeit des Volksgerichtshofs von sich abweisen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 kann der Volksgerichtshof mit Zustimmung des Oberreichsanwalts die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweisen.

(3) Gegen einen Beschluß nach Abs. 1 findet kein Rechtsmittel statt.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1939 in Kraft. Sie wird bei Laten angewendet, die nach dem 30. September 1938 in den sudetendeutschen Gebieten begangen worden sind.

§ 9

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 R.M., für Teil II = 2,10 R.M. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich der Postdruckgebühren.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 u. s. f. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.